

umgekehrt ist keine Beeinträchtigung des geplanten Weges durch die angrenzenden Nutzungen zu befürchten. Betriebe und Anlagen, die das Plangebiet immissionsschutzrechtlich beeinflussen können, sind nicht bekannt. In Nachbarschaft befindet sich eine Hotelanlage und anschließend ein Sport- und Freizeitzentrum.

Fragen zum Umgang mit möglichen Abfällen (Abwässer entstehen nicht) müssen – falls überhaupt – im Rahmen der Ausführungsplanung erarbeitet werden. Der B-Plan trifft hierzu keinerlei Festsetzungen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d

Über das beschriebene Maß hinaus sind keinerlei relevante Wechselwirkungen zwischen den beschriebenen Schutzgütern, dem Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt und Kultur bzw. sonstigen Sachgütern erkennbar.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich am aktuellen Zustand des Plangebietes nichts ändert. Der Trampelpfad würde weiterhin als Trampelpfad benutzt werden. Würde der Uferwanderweg (unabhängig von der im Rahmen dieses B-Planverfahrens laufenden Planung) im Übrigen realisiert werden, ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Trampelpfades durch den Menschen noch steigen würde. Der Zustand der potenziell natürlichen Vegetation würde sich nicht einstellen.

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation werden im Plangebiet Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald und auf den nördlich und südlich angrenzenden sandigen Standorten Kiefer-Traubeneichenwald genannt. In den Talniederungen wie z.B. im Bereich der Bäkeniederung/Teltowkanalaue wird als heutige potenziell natürliche Vegetation ein Komplex aus feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald, feuchtem Stieleichen-Birkenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald genannt (Landschaft Planen & Bauen 1998)

2.3 Konfliktanalyse

Bei der nachfolgenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird unterschieden zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Darauf baut sich die Konfliktanalyse auf. Schließlich wird die Eingriffsintensität und -erheblichkeit dargelegt.

Die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen wird in Abstimmung mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009) unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen vom 20.12.2011 (GVBl. I S. 76) vorgenommen.

Dieser Erlass weist darauf hin, dass die Eingriffsrelevanz von Radwegen gegenüber anderen Straßenbauvorhaben in der Regel geringer ist. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *der gegenüber sonstigen Verkehrsbauten geringere Ausbaumumfang,*
- *das Fehlen betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen,*
- *die aufgrund der geringen Ausbaubreite zu vernachlässigenden Beeinträchtigungen des Klimas sowie der Grundwasserneubildungsrate,*
- *die positiven Umwelteffekte von Trassenbündelungen bei Anlage von Radwegen neben vorhandenen Straßen,*
- *der Bau von Radwegen auf vorhandenen Trassen (zum Beispiel bis dahin nicht befestigte Forstwege, landwirtschaftliche Wege),*
- *die Vermeidung von Beeinträchtigungen beziehungsweise Störungen sensibler Landschaftsbereiche durch naturverträgliche Wegeführungen und Einpassung in das Landschaftsbild (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG).*

Nach Hinweisen der unteren Forstbehörde werden Teilflächen innerhalb des Plangebietes als Wald i.S.d. LWaldG eingestuft. Aufgrund des Wegeaufbaus in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise in der Art forstlicher Wirtschaftswege sieht die untere Forstbehörde den Weg nicht als Verkehrsfläche an.

Der Weg wird in den Waldabschnitten auch weiterhin als Wald beurteilt. Eine Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz wird daher nicht erforderlich.

2.3.1 Schutzgutbezogene Prognose der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Die Planungen zum Uferweg sehen einen innerhalb eines 15 m breiten, im B-Plan festgesetzten Korridors befindlichen 2,0 m breiten Weg mit Schotterdecke vor, der beidseitig in Anpassung an das vorhandene Gelände mit Banketten in einer Breite von 0,5 m versehen wird. Der Aufbau des Weges soll mit einer 15 cm Kalksteinschotter-Tragschicht, 3 cm Kalksteinsplitt-Deckschicht und Einfassung mit niveaugleich eingebauten Holzbohlen erfolgen. Der Abstand zur vorhandenen Uferlinie, die in diesem Bereich als Spundwand verbaut ist, soll zwischen 3 m und maximal 12 m betragen.

Zum Verlauf des Weges gab es im Rahmen der Vorplanung Abstimmungen mit der Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde. Der nun angedachte Wegeverlauf berücksichtigt soweit möglich die Belange des Biotop- und Artenschutzes, in dem der Weg Gehölz schonend durch die Waldbereiche gelegt wurde.

Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen und Störungen auftreten. Während des Betriebes kann es durch Wanderer und Radwanderer zu Beeinträchtigungen und Störungen kommen. Da diese bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch Nutzung des Weges auftreten und zukünftig voraussichtlich nicht wesentlich intensiver sein werden, können diese möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen vernachlässigt werden.

Schutzgut Boden

Durch die Anlage eines Uferweges werden 400 m² Fläche (2 m breiter Weg) zusätzlich verdichtet. Die vorgesehene Befestigung wird mit einem Versiegelungs-/Verdichtungsgrad von 50 % bilanziert. Die Überbauung im Bereich des bereits vorhandenen unbefestigten, aber verdichteten Weges (Biototyp 12651) wird als Vorbelastung ebenfalls mit einem Versiegelungs-/Verdichtungsgrad von 50 % bewertet und wird somit nicht als Eingriff für das Schutzgut Boden bewertet. Die Bankette dienen lediglich der Anpassung an das vorhandene Gelände und werden ebenfalls als nicht befestigt bilanziert.

Während der Bauphase kann es durch Baustellenverkehr zu einer temporären Beeinträchtigung und Verdichtung von Boden im Bereich der Zufahrtsflächen und der Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Durch den Betrieb des Uferwegs wird das Konfliktpotenzial im Sinne zusätzlicher Bodenbeeinträchtigungen kaum zunehmen, da lediglich ein geringer Anstieg der derzeitigen Frequentierung und des Umfangs der Nutzer zu erwarten ist. Zudem bleiben die Nutzer in der Regel auf dem ausgebauten Weg, so dass betriebsbedingt keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Real werden zusätzlich zum derzeit bestehenden Weg demnach 400 m² Fläche zusätzlich verdichtet.

Schutzgut Wasser

Durch die Anlage des Weges werden kleinere Bereiche neu verdichtet. Dort wird die Grundwasserneubildung geringfügig eingeschränkt. Durch die geringe Breite des Weges sind die Auswirkungen jedoch insgesamt als gering einzuschätzen (vgl. auch Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20.12. 2011). Nach diesem Runderlass sind aufgrund der geringen Ausbaubreite Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsraten sowie des Klimas zu vernachlässigen.

Beim Bau des Weges kann es aufgrund der räumlichen Nähe zu Schadstoffeinträgen in den Teltowkanal kommen. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen dort einzurichten, wo der Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild wenig oder gar nicht beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die teilweise Neutrassierung des Weges werden einige vorwiegend junge, stark geschädigte oder abgestorbene Bäume gefällt bzw. zurückgeschnitten. Eingriffsrelevante Auswirkungen auf das Lokalklima sind dadurch allerdings aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten (vgl. auch Runderlass).

Durch die Nutzung des Weges sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft zu erwarten. Im Gegenteil: Die neue Wegeführung abseits des motorisierten Verkehrs kann (im Kontext des gesamten Uferweges) im Einzelfall eine attraktive Alternative darstellen, um bei mancher Wegstrecke das Fahrrad anstelle des Autos zu benutzen. Allerdings wird auch diese positive Wirkung voraussichtlich nicht signifikant sein und darf somit nicht überbewertet werden.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biotop

Baumbestand

Gemäß der Biotopkartierung kommen mit Ausnahme von Teilflächen im Uferrandbereich sowie mit Ausnahme des Weges ausschließlich Waldbiotop im Plangebiet vor. Hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs sind die Baumverluste innerhalb der Flächen, die als Waldflächen i.S.d. Landeswaldgesetzes eingestuft sind, nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beurteilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind grundsätzlich die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Im vorliegenden B-

Planverfahren liegt jedoch weder eine Waldumwandlung vor, noch sind mit dem Anlegen des Uferwanderweges nachteilige Wirkungen in Bezug auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes verbunden. Im Gegenteil: Die Erholungsfunktion des Waldes wird im Geltungsbereich des B-Plans erhöht. Insoweit entsteht waldderechtlich kein ausgleichsrelevanter Eingriff. In solchen Fällen, in denen eine Waldumwandlung zu erfolgen hat (hier also nicht), kann die untere Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Satz 3 der Vorschrift regelt wiederum, dass diese Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Befreiung von einem waldderechtlichen Ausgleich nicht von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Naturschutzrechts befreit.

Außerdem wird nach Mitteilung der Forstbehörde derzeit der Bereich zwischen Teltowkanal und dem Grundstück der Hotelanlage aufgrund der geringen Breite (< 25 m) nicht als Wald i.S.d. LWaldG angesehen. In diesem Bereich sind 25 Bäume zu fällen, die den Bestimmungen zum Baumschutz unterliegen. Davon sind 2 Bäume bereits abgestorben. Weiterhin sind 25 Bäume zurückzuschneiden und für einen weiteren Baum ist die Standsicherheit zu prüfen.

Tab. 4: Beeinträchtigter Baumbestand in den Nichtwaldflächen

Nr.	Art deutsch	StU in m	Fällung/ Rückschnitt/ Standsicherheit
481	Robinie	0,35	Fällung
483	Robinie	0,60/0,75/0,50	Fällung
495	Eiche	0,70/1,00	Fällung
526	Pappel	0,30	Fällung
527	Pappel	0,60	Fällung
528	Pappel	0,35	Fällung
553	Pappel	0,60	Fällung
554	Pappel	0,40/0,35	Fällung
555	Pappel	0,30	Fällung
556	Pappel	0,50	Fällung
558	Pappel tot	0,60	Fällung
560	Pappel	0,3	Fällung
561	Robinie	0,65	Fällung
563	Pappel	0,60	Fällung
564	Pappel	0,50	Fällung
565	Pappel	0,35	Fällung
566	Pappel	0,60	Fällung
567	Pappel	0,60	Fällung
571	Robinie	0,60	Fällung
578	Birke	0,90	Fällung
590	Ahorn	0,30/0,50	Fällung
591	Ahorn	0,30	Fällung
592	Birke tot	1,10	Fällung
593	Birke	1,10	Fällung
596	Birke	0,7	Fällung
o. Nr.	Robinie	0,50	Rückschnitt
o. Nr.	Eiche	3,5	Rückschnitt
474	Weide	1,10/1,60	Rückschnitt
484	Weide	1,70/0,60	Rückschnitt
486	Erle	0,40	Rückschnitt
487	Erle	0,70/0,85/0,65	Rückschnitt
489	Eiche	0,55	Rückschnitt
491	Eiche	1,20	Rückschnitt
498	Eiche	1,30	Rückschnitt
499	Eiche	1,70	Rückschnitt
529	Ahorn	0,60	Rückschnitt

531	Pappel	0,30/0,20	Rückschnitt
534	Eiche	1,30	Rückschnitt
572	Robinie	0,50/0,49/0,60	Rückschnitt
573	Pappel	0,40	Rückschnitt
575	Eiche	1,30	Rückschnitt
584	Ahorn	0,30	Rückschnitt
585	Birke	1,30	Rückschnitt
586	Birke	0,90	Rückschnitt
587	Eiche	1,40	Rückschnitt
588	Ahorn	0,70	Rückschnitt
595	Erle	0,50/0,30	Rückschnitt
597	Ahorn	0,30/0,50	Rückschnitt
599	Ahorn	0,60	Rückschnitt
607	Ahorn	0,40	Rückschnitt
530	Birke	0,90	Standsicherheit prüfen

Biotope / Vegetation

Für den Bau des Rad- und Wanderweges gehen auf einer Breite von 3 m (2 m Weg und 1 m Bankett) insgesamt 650 m² vorhandene Vegetation verloren. Der verbleibende Flächenbedarf für den Wegebau liegt auf dem bereits vorhandenen Weg. In den Waldbereichen gehen dabei auch aufkommende Gehölze der Strauchschicht (vorwiegend Spätblühende Traubeneiche, Robinie und Spitz-Ahorn) verloren, und zwar insgesamt in einem Umfang von 390 m². In den Gehölzbereichen, die nicht als Wald i. S. des LWaldG eingestuft sind, gehen 210 m² lückige Strauchvegetation und 25 Bäume verloren. Die Bäume unterliegen den Bestimmungen des Baumschutzes. Im südlichen Bereich tangiert der Weg Gewässer begleitende Staudenvegetation. Der Verlust beträgt rund 50 m².

Fauna / besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG

Aufgrund der Erhebungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung der Tiere, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten Fledermäuse, Baum bewohnende Käfer und Brutvögel durch die Anlage des Uferweges nur zu erwarten ist, wenn aktuelle Niststätten von Vögeln beseitigt werden. Altbäume, in denen potenzielle Höhlen für Fledermäuse vorkommen, werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Niststätten und Nester von Vögeln in den Bäumen konnten im Rahmen der Kartierungen nicht lokalisiert werden. Es wurden aber Reviere einzelner Vogelarten festgestellt, bei denen es zu Störungen vor allem durch den Bau des Weges kommen kann, sofern die die Baumaßnahme während der Brutzeiten stattfindet.

Für die vorkommenden Arten mit Ausnahme der Blaumeise und dem Buntspecht erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Bei Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten kommt es nicht zur Tötung und nicht zur Störung von Tieren (Verbote § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG). Der Verlust der Fortpflanzungsstätten kann nicht geltend gemacht werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt ist. Es werden nur geringfügige Flächen für den Wegebau in Anspruch genommen. Für die Arten Blaumeise und Buntspecht, die ein System mehrerer, jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen, führt der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Somit ist auch für diese Arten bei Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Durch den Betrieb des Weges wird es nicht zu einer Zunahme der Beeinträchtigung der Fauna kommen, da bereits ein genutzter Weg vorhanden ist. Lediglich eine Beleuchtung würde dort lebende Tiere beeinträchtigen; diese ist nicht vorgesehen.

Landschaftsschutzgebiet "Parforceheide"

Mit der Anlage eines Uferweges wird die Landschaft des Teltowkanals erlebbar gemacht und die landschaftsbezogene ruhige Erholung gefördert. Die Besucher werden naturverträglich auf einem Weg gelenkt, der nicht befestigt jedoch deutlich erkennbar ist. So werden die anderen Bereiche des LSG geschont. Damit steht das Vorhaben dem Schutzzweck des LSG nicht entgegen.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.08.2012 soll für die Umsetzung des vorgesehenen Weges kein Ausgliederungsverfahren aus dem LSG eingeleitet werden. Konflikte zwischen den Festsetzungen der LSG-Verordnung und denen des Bebauungsplanes können aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des LSG im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde gelöst werden. Der Gebietscharakter wird durch den geplanten Wegebau nicht wesentlich verändert. Mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens in Bezug auf die Bodenfunktionen und Vegetationsstrukturen sind im Zusammenhang mit der Aufwertung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion bei Umsetzung des Planes zu sehen.

Schutzgut Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung

Durch die Anlage des Uferweges wird die Erholungsfunktion in diesem Bereich deutlich aufgewertet, die Besucher werden durch einen eindeutig erkennbaren Weg "gelenkt".

Lediglich während des Wegebbaus wird es zeitlich begrenzt zu Einschränkungen der Begehbarkeit kommen.

2.3.2 Eingriffsbilanzierung

Der Bilanzierung werden die folgenden Daten zugrunde gelegt:

- *Bau eines 2 m breiten Weges sowie von Banketten beidseitig in einer Breite von 0,5 m (verdichtet werden die 2 m Wegebereich = 640 m², wovon 240 m² bereits verdichtete Wegfläche sind).*
- *Die Gesamtlänge des Weges innerhalb des Plangebietes beträgt rund 320 m, dabei soll der neue Weg größtenteils auf dem bestehenden verdichteten Weg verlaufen.*
- *Die Verdichtung für den Wegebau wird mit 50 % berechnet.*

Tab. 5: Zusammenfassende Darstellung und Bilanzierung der Konflikte

Schutzgut	Konflikt	bedingt durch			Beurteilung
		Bau	Anlage	Betrieb	
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Verdichtung von 640 m²	X			Eingriff → Vermeidung bzw. Ausgleich erforderlich
	Verlust von 400 m² natürlich gewachsenem Oberboden	X			Eingriff → Vermeidung bzw. Ausgleich erforderlich
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch den Verlust versickerungsfähiger Flächen (Neuversiegelung von 400		X		Eingriff → Minimierung durch Nutzung des bestehenden Wegeverlaufs - Eingriff nicht erheblich

Schutzgut	Konflikt	bedingt durch			Beurteilung
		Bau	Anlage	Betrieb	
	m ²)				
Klima / Luft	Veränderung des Lokalklimas		X		Eingriff nicht erheblich , Auswirkung nur geringfügig lokal begrenzt
Biotope	Verlust von 25 Bäumen	X			Eingriff → Vermeidung bzw. Ausgleich erforderlich (In Abstimmung erfolgt Ausgleichsberechnung nach HVE*)
	Beeinträchtigung von Bäumen während der Bauzeit	X			Schutzmaßnahmen erforderlich → Einzelbaumschutz
	Inanspruchnahme von Teilen vorhandener Vegetation im Eingriffsbereich (Hochstaudenfluren 50 m ² , Waldbiotope 210 m ² in Waldflächen (LWaldG) und 390 m ² in den Nichtwaldflächen gem. LWaldG)	X			Eingriff → Vermeidung durch Rückschnitt → Eingriff nicht erheblich
Land-schafts-bild / Erholung	Eingeschränkte Nutzbarkeit während der Bauzeit	X			Nur bauzeitlich → Eingriff nicht erheblich

* HVE – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUV 2009)

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Der Wegebau erfolgt auf 2 m Breite mit Schotterdecke; eine Befestigung mit Asphalt oder Pflaster ist nicht vorgesehen. Die Neuverdichtung des Bodens ist damit reduziert; eine Vollversiegelung von Boden findet nicht statt.

Nach erfolgter Optimierung der Wegeführung und unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes wurde der Baumverlust auf ein Minimum reduziert. Verluste können aber nicht vollständig vermieden werden. Im Bereich des nicht als Wald gewidmeten Teils des Plangebietes kommt es zu Baumverlusten in einem Umfang von 25 Bäumen. Die zu fällenden Bäume befinden sich im direkten Eingriffsbereich des neu anzulegenden Weges. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Wald-, Baum- und Gehölzbestandes werden durch Rückschnitt und Schutzzäunungen vermieden, die Bestände damit soweit wie möglich geschont.

Durch Regelung der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG vermieden.

2.3.4 Maßnahmen zur Minimierung

Die Wegeführung ist mit der Forstbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt abgestimmt und soll naturverträglich unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes erfolgen. Baumverluste werden so minimiert.

Der durch den Bebauungsplan zulässige 2 m breite Weg wird zum großen Teil im Bereich des vorhandenen unbefestigten, verdichteten Weges geführt (240 m²), womit zusätzliche Verdichtungen gering gehalten werden können.

Während der Baumaßnahme ist ein Schutz von durch die Baumaßnahme gefährdeten Bäumen vor mechanischen Eingriffen vorzusehen. Hierzu wird eine Bohlenummantelung vorgesehen und / oder Maßnahmen zum Wurzelschutz nach RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Beim Bau des Weges sind die Maßgaben zum Schutz der Oberflächengewässer einzuhalten.

Zusammenfassung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Tab. 6: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Konflikt	bedingt durch			Beurteilung
		Bau	Anlage	Betrieb	
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Verdichtung von 640 m² (Anrechnungsfaktor 50 %)		X		Minimierung durch Trassierung auf vorhandenem Weg: 240 m ² → weiterer Ausgleich (400 m ²) erforderlich
	Verlust von 400 m² natürlich gewachsenem Oberboden		X		Minimierung durch Trassierung auf vorhandenem Weg → Ausgleich erforderlich (400 m ²)
Biotope / Tiere und Pflanzen	Verlust von 50 m² Gewässer begleitender Hochstaudenfluren (051411) (Biotop mit mittlerer Bedeutung)		X		Vermeidung nicht möglich → Ausgleich erforderlich
	Verlust von 210 m² Waldflächen (08290/08340) (Biotop mit mittlerer Bedeutung)		X		Vermeidung nicht möglich → Ausgleich erforderlich
	Verlust von 390 m² Waldflächen, die nicht nach LWaldG eingestuft sind		X		Vermeidung nicht möglich → Ausgleich erforderlich
	Verlust von 25 Bäumen		X		Vermeidung nicht möglich → Ausgleich erforderlich
	Beeinträchtigung von Bäumen während der Baumaßnahme	X			Vermeidung durch Einzelbaumschutz

2.3.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Nach den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben weitere Ausgleichserfordernisse für die Schutzgüter Boden und Biotope und Arten einschließlich des Baumschutzes.

Schutzgut Boden

Durch den Bau des Uferweges sind Teile des vorhandenen Weges, soweit nicht innerhalb der neuen geplanten Trasse gelegen, nicht mehr erforderlich. Im Plangebiet können diese Flächen als Ausgleich für die Verdichtungen mit Verlust der Bodenfunktionen und des natürlich gewachsenen Oberbodens wieder gelockert werden und damit die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können auf einer Fläche von 130 m² Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Wiederherstellung verbleibt ein Ausgleichserfordernis von: 400 m² - 130 m² = 270 m² zu entsiegelnder Fläche.

Unter Anrechnung des Faktors 50 % für die Teilversiegelung beträgt die anzurechnende Neuverdichtung rund 135 m². Diese Neuverdichtung ist auszugleichen durch eine Entsiegelung im gleichen Umfang.

Da Flächen für die Entsiegelung in Kleinmachnow nicht zur Verfügung stehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Entsiegelungen alternativ flächige Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Die Gehölzpflanzungen als Ersatz für die Bodenversiegelung sollen im Flächenpool der Flächenagentur Brandenburg erfolgen.

Schutzgut Biotope

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für das Schutzgut Biotope basiert auf der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen einschließlich der Waldflächen als Biotopflächen durch die Baumaßnahme. Auch hier kann ein Ausgleich im Sinne einer Neuanlage von Vegetationsflächen nur in geringen Teilen im Plangebiet erfolgen, indem die Flächen, die durch Rückbau des Weges entstehen, der natürlichen Sukzession überlassen werden und wieder zu Gehölzflächen werden können. Hier sind 130 m² Fläche vom Verlust der Gehölzflächen (210 m² + 390 m² = 600 m²) abzurechnen. Demnach verbleibt ein Verlust von insgesamt 470 m² Vegetation der Wald- und Gehölzbiotope, der auszugleichen ist. Darüber hinaus ist der Verlust der Hochstaudenfluren durch Pflanzung von Hochstauden im Verhältnis 1:1 zu kompensieren; alternativ durch eine Extensivierungsmaßnahme derzeit intensiv genutzten Grünlandes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden mit einem Faktor von 1:2 im Flächenpool Grenzelmiesen. (Flächenagentur Brandenburg).

Baumverluste

Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses von Baumverlusten wird die Handlungsempfehlung zum Vollzug der Eingriffsregelung 2009 (HVE) zugrunde gelegt. Die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde greift in diesem Fall nicht, da der Eingriff in einem noch nicht festgesetzten Bebauungsplangebiet im Außenbereich stattfindet.

Tab. 7: Ausgleichserfordernis für Bäume nach HVE 2009

Nr.	Art deutsch	StU in m	Vitalität*	Ausgleich nach HVE**
481	Robinie	0,35	2	nicht kompensationspflichtig
483	Robinie	0,60/0,75/0,50	2	2+3
495	Eiche	0,70/1,00	2	3+5
526	Pappel	0,30	2	nicht kompensationspflichtig
527	Pappel	0,60	2	2
528	Pappel	0,35	2	nicht kompensationspflichtig
553	Pappel	0,60	4	tot
554	Pappel	0,40/0,35	2	nicht kompensationspflichtig
555	Pappel	0,30	4	nicht kompensationspflichtig
556	Pappel	0,50	2	nicht kompensationspflichtig

558	Pappel	0,60	4	tot
560	Pappel	0,30	1	nicht kompensationspflichtig
561	Robinie	0,65	2	3
563	Pappel	0,60	2	2
564	Pappel	0,50	2	nicht kompensationspflichtig
565	Pappel	0,35	2	nicht kompensationspflichtig
566	Pappel	0,60	2	2
567	Pappel	0,60	2	2
571	Robinie	0,60	2	2
578	Birke	0,90	2	4
590	Ahorn	0,30/0,50	2	nicht kompensationspflichtig
591	Ahorn	0,30	2	nicht kompensationspflichtig
592	Birke	1,10	4	tot
593	Birke	1,10	2	5
596	Birke	0,70	3	3
o. Nr. (östlich 473)	Robinie	0,50	2	Rückschnitt
o. Nr. (südlich 490)	Eiche	3,50	2	Rückschnitt
474	Weide	1,10/1,60	2	Rückschnitt
484	Weide	1,70/0,60	2	Rückschnitt
486	Erle	0,40	2	Rückschnitt
487	Erle	0,70/0,85/0,65	2	Rückschnitt
489	Eiche	0,55	2	Rückschnitt
491	Eiche	1,20	3	Rückschnitt
498	Eiche	1,30	2	Rückschnitt
499	Eiche	1,70	1	Rückschnitt
529	Ahorn	0,60	2	Rückschnitt
531	Pappel	0,30/0,20	2	Rückschnitt
534	Eiche	1,30	2	Rückschnitt
572	Robinie	0,50/0,49/0,60	2	Rückschnitt
573	Pappel	0,40	2	Rückschnitt
575	Eiche	1,30	1	Rückschnitt
584	Ahorn	0,30	2	Rückschnitt
585	Birke	1,30	2	Rückschnitt
586	Birke	0,90	2	Rückschnitt
587	Eiche	1,40	2	Rückschnitt
588	Ahorn	0,70	2	Rückschnitt
595	Erle	0,50/0,30	2	Rückschnitt
597	Ahorn	0,30/0,50	2	Rückschnitt
599	Ahorn	0,60	2	Rückschnitt
607	Ahorn	0,40	1	Rückschnitt
530	Birke	0,90	2	Standesicherheit prüfen
Summe Kompensa- tionsbedarf				38 Stk. Bäume (StU 12-14 cm)

* Vitalität nach FLL (2004)

- 0 gesund bis leicht geschädigt
- 1 geschädigt
- 2 sehr stark geschädigt
- 3 absterbend bis tot
- 4 tot

** Kompensationspflichtig sind Bäume ab 60 cm Stammumfang (StU) in 130 cm Höhe

Für die ersten 60 cm StU in 130 cm Höhe sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, darüber hinaus pro angefangene 15 cm je ein Baum. Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 bzw. 12-14 cm.

Demnach sind als Ersatz für die Baumverluste (Bäume außerhalb der Waldflächen nach LWaldG) im Plangebiet 38 Bäume mit Stammumfang 12-14 cm in der genannten Qualität zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen erfolgen innerhalb von Grünflächen oder straßenbegleitend in der Gemarkung Kleinmachnow.

Tab. 8: Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Konflikt	bedingt durch			Beurteilung
		Bau	Anlage	Betrieb	
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Neuverdichtung von 400 m²		X		Ausgleich durch Rückbau von vorhandenen Wegeabschnitten im Umfang von 130 m² , damit verbleiben 270 m ² auszugleichende Verdichtung x 50 % Versiegelungsanteil 135 m² Versiegelung. → Ausgleich durch Entsiegelung von 135 m ² Fläche, <u>alternativ</u> : Flächige Gehölzpflanzung, Verhältnis 1:2, 270 m² (vgl. Kap. 2.3.5) → ausgeglichen
	Verlust von 400 m² natürlich gewachsenem Oberboden	X			Aufbringung von Oberboden auf die zurück gebauten Bereiche: 130 m ² , Sicherung des Oberbodens → ausgeglichen
Biotop / Tiere und Pflanzen	Verlust von 50 m² Gewässer begleitender Hochstaudenfluren (051411) (Biotop mit mittlerer Bedeutung) durch Flächeninanspruchnahme	X			Ausgleich durch Anlage von 50 m ² Hochstaudenflur, <u>alternativ</u> : Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervermässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelmiesen, Faktor 1:2 (100 m²) → ausgeglichen
	Verlust von 210 m² Waldflächen (08290/08340) (Biotop mit mittlerer Bedeutung)	X			Ausgleich durch Anlage von Gehölzflächen im Umfang von 210 m ² <u>alternativ</u> : Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervermässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelmiesen, Faktor 1:2 (420 m²) → ausgeglichen
	Verlust von 390 m² Waldflächen, die nicht nach LWaldG eingestuft sind	X			Ausgleich durch Anlage von Gehölzflächen im Umfang von 390 m ² , Anrechnung von 130 m² Sukzessionsfläche auf rückgebauten Wegeabschnitten, somit verbleibt ein Ausgleichserfordernis von 260 m² Pflanzung von Gehölzen, <u>alternativ</u> : Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervermässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelmiesen, Faktor 1:2 (520 m²) → ausgeglichen
	Verlust von 25 Bäumen	X			Ausgleich/Ersatz gemäß HVE durch Pflanzung von 38 Bäumen StU 12-14 cm, <u>Alternativ</u> : Pflanzung von 27 Bäumen StU 16-18 cm (Umrechnungsfaktor 0,7) → ausgeglichen

Umsetzung des Ausgleichserfordernisses

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Nach § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im Plangebiet können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotope und Arten einschließlich der Bäume nur in geringem Umfang ausgeglichen werden. Daher sollen Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden. Hierzu erfolgen vertragliche Regelungen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH.

Zur Erzielung eines vollständigen Ausgleichs für das Schutzgut Boden sind 135 m² Bodenfläche zu entsiegeln, wahlweise sind flächige Gehölzpflanzungen in einem Umfang von **270 m²** anzulegen. Es sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Für den Verlust von Vegetationsflächen sind Gehölzflächen in einem Umfang von 470 m² zu pflanzen. Es sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

Zusätzlich sind **50 m²** Verlust von Hochstaudenfluren auszugleichen. Dieser Ausgleich wird über die Extensivierungsmaßnahme eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelwiesen realisiert, was mit einem Faktor von 1:2 anzurechnen ist, also **100 m²**.

Als Ersatz für die Baumverluste innerhalb der nicht als Waldflächen beurteilten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind **38 Bäume** mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen.

Alternativ ist auch die Pflanzung von anderen Qualitäten zulässig. Dann ist durch eine Umrechnung mit einem festgelegten Faktor (Kostenansatz der jeweiligen Qualität) eine geringere bzw. höhere Qualität als Ausgleich zu pflanzen. Werden Bäume statt mit der erforderlichen Qualität von 12-14 cm StU mit einer Qualität von 16-18 cm gepflanzt, kann die erforderliche Anzahl um den Faktor 0,7 verringert werden: 38 Bäume (StU 12-14 cm) x 0,7 = **27 Bäume** (StU 16-18 cm). So ist es ausreichend, 27 Bäume zu pflanzen. Die Pflanzungen werden auf Flächen in der Gemeinde Kleinmachnow durchgeführt:

Fläche am Zehlendorfer Damm 151:	17 Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Fläche am Zehlendorfer Damm 102:	2 Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Fläche an der Straße Hohe Kiefer:	3 Birke (<i>Betula pendula</i>)
	3 Traubenkirschen (<i>Prunus padus</i>)
Fläche an der Straße Im Kamp 18:	2 Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es in dem B-Planverfahren „nur“ um die planungsrechtliche Sicherung des Fuß- und Radweges am Teltowkanal entlang geht, sind die Möglichkeiten von Alternativen stark eingeschränkt. Der geplante Wegabschnitt ist – wie beschrieben – Teil eines überörtlichen Wegenetzes entlang des Teltowkanals. Sofern dieser Weg gewünscht ist, gibt es keine wesentlichen Alternativen. Die andere (Teltower) Uferseite würde erstens mit größeren Umwegen verbunden sein und würde zweitens vornehmlich an Gewerbebauten entlangführen – die Wegeführung wäre also in mindestens zweifacher Hinsicht unattraktiv (davon abgesehen könnte die Gemeinde Kleinmachnow die Teltower Gemarkung nicht überplanen). Innerhalb des Plangebietes wurde anstelle einer unmittelbar wasserbegleitenden Wegeführung geprüft, ob die Trasse westlich vom NH-Hotel nach Norden an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Norden bis hin zur Zufahrtsstraße zum Hotel-Parkplatz entlanggeführt werden kann und soll. Davon wurde Abstand genommen, weil der Eingriff in Natur und Landschaft dadurch höher wäre. Außerdem wäre die Lage am Fuße des Deponiebereichs teilweise mit Problemen verbunden (z.T. fehlende Fläche). Der Weg würde sich zudem verlängern und auch dadurch an Attraktivität verlieren.

4. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit einem Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (92/43/EWG) oder Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG). Westlich des Machnower Sees befindet sich das FFH-Gebiet "Teltowkanal-Aue" - außerhalb des Plangebietes. Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

5. Merkmale der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf der Basis einer Bestandsdarstellung und -bewertung und unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsziele wurden im Rahmen der Eingriffsermittlung die landschaftsplanerischen Zielvorstellungen für das Plangebiet formuliert und die Konflikte mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und der vorgesehenen Wegebaumaßnahme aufgezeigt. In einem weiteren Arbeitsschritt wurden mögliche Vermeidungs- und die aus Sicht des Gutachterbüros (Dr. Szamatolski + Partner GbR) erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen benannt. Die Bewertung des möglichen Eingriffs erfolgte gemäß dem Anforderungskatalog des Landes Brandenburg überwiegend verbal-argumentativ.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ferner geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Fragen zu berücksichtigen oder zu beachten sind. Denn im Hinblick auf den besonderen Artenschutz sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Bauleitplanung zu beachten, soweit diese eine Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes bewirken können. Zum eigentlichen Verstoß gegen die Verbote könnte es zwar erst durch die Realisierung der Baumaßnahme kommen, die Gemeinde muss aber auf der Ebene der Bauleitplanung bei Vorkommen von relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchführen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes sicherzustellen – diese Prüfung wurde durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig.

Daher wurde durch Relevanzprüfungen und eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob etwaige Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten sind.

6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Soweit der erforderliche Ausgleich vertraglich über die Flächenagentur Brandenburg GmbH abgewickelt werden soll, genügt eine Überprüfung auf Vollzug des noch abzuschließenden Vertrags mit der Flächenagentur (Zuständigkeit Landkreis). Zudem sollte die Gemeindeverwaltung in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der Waldabschnitt und die Wasserzonen beiderseits des Weges nicht verschmutzt werden.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kleinmachnow plant einen überörtlichen Rad- und Wanderweg entlang des Teltowkanals. Im Geltungsbereich des B-Plans soll dieser Weg in einem 15 m breiten Korridor, gemessen von der Teltowkanal-Uferkante mit einer Breite von 2,0 m zuzüglich beidseitigem Bankett von je 50 cm Breite angelegt werden. Der westliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil des LSG Parforceheide. Zum Teil soll der Weg über einen bereits vorhandenen Trampelpfad führen. Zum Teil ist jedoch ein geringer Eingriff in Grund und Boden unumgänglich – auch Bäume müssen zugunsten des Weges gefällt werden.

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Ein größerer Teil des Plangebietes ist Wald i.S. des Waldgesetzes, der Uferstreifen mit einer Breite von weniger als 25 m wird hingegen von der Forstbehörde nicht als Wald betrachtet. Dort stattfindende Eingriffe in den Baumbestand unterliegen demzufolge den Bestimmungen zum Baumschutz (hier greift die Gehölzschutzsatzung). In diesem Bereich sind 25 Bäume zu fällen. Davon sind 2 Bäume bereits abgestorben. Weiterhin sind 25 Bäume zurückzuschneiden und für einen weiteren Baum ist die Standsicherheit zu prüfen.

Insgesamt ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Zur Erzielung eines vollständigen Ausgleichs für das Schutzgut Boden soll ein Ausgleich durch Rückbau von vorhandenen Wegeabschnitten in einem Umfang von 130 m² erfolgen. Weitere 135 m² Bodenfläche sind zu entsiegeln – alternativ ist eine flächige Gehölzpflanzung in einem Umfang von 270 m² möglich.

Für den Verlust von Vegetationsflächen sind Gehölzflächen in einem Umfang von 470 m² zu pflanzen, alternativ sind 10 Bäume zu pflanzen. Es sind standorttypische, einheimische Bäume zu verwenden. Zusätzlich sind 50 m² Hochstaudenfluren anzulegen. Alternativ kommt eine Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelwiesen in einem Umfang von 100 m² in Betracht. Der Verlust von 210 m² Waldflächen lässt sich durch die Anlage von Gehölzflächen in einem Umfang von 210 m² ausgleichen. Alternativ kommt eine Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelwiesen in einem Umfang von 420 m² in Betracht. Der Verlust von 390 m² Waldflächen, die nicht als Wald i.S.d. LWaldG eingestuft sind, lässt sich durch Anlage von Gehölzflächen in einem Umfang von 390 m² ausgleichen. 130 m² etwaiger Wegerückbau im Plangebiet lassen sich 1:1 anrechnen. Alternativ ist eine Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden im Flächenpool Grenzelwiesen möglich (Faktor 1:2).

Als Ersatz für die Baumverluste innerhalb der nicht als Waldflächen beurteilten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 38 Bäume zu pflanzen. Ferner sollen zur Eingriffsvermeidung Bauzeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln liegen. Ferner soll der geplante Weg zu 70 % im Bereich des vorhandenen unbefestigten Weges geführt werden, womit zusätzliche Verdichtungen gering gehalten werden. Während der Baumaßnahme ist ein Schutz von durch die Baumaßnahme gefährdeten Bäumen vor mechanischen Eingriffen vorzusehen. Beim Wegebau sind die Maßgaben zum Schutz der Oberflächengewässer einzuhalten.

IV. Auswirkungen des Bebauungsplans

Nachfolgend soll auf die Auswirkungen der Planung eingegangen werden. Die Auswirkungen sind thematisch geordnet (Umweltauswirkungen, soziale Auswirkungen, stadtplanerische Auswirkungen usw.) und werden in Tabellenform behandelt. Die Ausführungen basieren auf den Ergebnissen von Bestandsaufnahmen, Umweltprüfung und weiteren Gutachten, auf Erfahrungswerten und auf Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen von Behörden, Öffentlichkeit und Nachbargemeinden.

1. Auswirkungen auf die Umwelt

Vgl. Ausführungen im Umweltbericht.

2. Soziale Auswirkungen

Die Realisierung des Uferwanderweges dient dazu, der Bevölkerung weitere Erholungsbereiche entlang des Teltowkanals zu erschließen. Negative soziale Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Planung dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Tab. 9: Überblick über möglicherweise betroffene soziale Auswirkungen

	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung
			++ sehr gut + gut 0 wertneutral - ungünstig -- schlecht
2.1	Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung	Die Planung wirkt sich für die Allgemeinheit positiv aus, da der Uferbereich für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar gemacht wird.	++
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Unmittelbare Auswirkungen für die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind nicht erkennbar. Die Fläche würde ohnehin nicht für eine Bebauung, auch nicht für eine Wohnbebauung, in Frage kommen.	0
2.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
2.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar. Mittelbar trägt aber jede Attraktivitätssteigerung in der Umgebung (wie hier durch den Uferweg) positiv zur Bevölkerungsentwicklung bei.	+
2.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (insb. Familien, junge u. alte Menschen, Behinderte) – (infra)strukturelle Versorgung	Der geplante Weg kann insbesondere für Familien und alte Menschen ein attraktives Angebot darstellen. Er soll zugleich möglichst barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.	++

2.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht erkennbar, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass dieser Weg zu bestimmten Zeiten insbesondere für Frauen und Kinder auch Angst-raum sein kann. Dieser Aspekt ist insofern zu vernachlässigen, als der Weg ebenso gut gemieden werden kann (also nicht alternativlos ist).	0
2.7	Bildungswesen	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	Der Weg trägt zur Erholung bei und lässt sich insbesondere in der Freizeit – auch zur sportlichen Ertüchtigung (z.B. Joggen, Walken ...) – nutzen.	++
2.9	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0

Die ermittelten Auswirkungen basieren auf den Ergebnissen der/von ...					
Umweltprüfung und dazugehörige Gutachten	Städtebaul. Bestandsaufnahme u. sonst. Erhebungen außerhalb der UP	Behördenbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung der Nachbargemeinden	Erfahrungswerten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>

3. Stadtplanerische Auswirkungen

Tab. 10: Überblick über möglicherweise betroffene stadtplanerische Auswirkungen

	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung
			++ sehr gut + gut 0 wertfrei - ungünstig -- schlecht
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Der Fuß- und Radweg trägt mittelbar zur Attraktivitätssteigerung von Kleinmachnow als Wohnstandort bei.	+
3.2	Baukultur	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
3.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
3.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Der Weg stellt einerseits zwar einen Eingriff in die Landschaft dar, andererseits macht er den Landschaftsraum „Kanalaue“ im Bereich	+

des Plangebietes erstmals erlebbar.

Die ermittelten Auswirkungen basieren auf den Ergebnissen der/von ...					
Umweltprüfung und dazugehörige Gutachten	Städtebaul. Bestandsaufnahme u. sonst. Erhebungen außerhalb der UP	Behördenbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung der Nachbargemeinden	Erfahrungswerten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>

4. Ökonomische Auswirkungen

Tab. 11: Überblick über möglicherweise betroffene ökonomische Auswirkungen

Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral - ungünstig -- schlecht
4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.2 Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.3 Anforderungen kostensparenden Bauens	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.5 Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.6 Landwirtschaft	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.7 Forstwirtschaft	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.8 Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Einzelhandel, Handel, Handwerk)	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
4.9 Aspekte des kommunalen Haushalts inkl. fiskalischer Gesichtspunkte	Die Planung und Realisierung des Wegs ist mit Kosten verbunden, die ganz oder teilweise (je nachdem, ob eine angestrebte Förderung durch Bund/Land möglich ist) vom Haushalt der Gemeinde getragen werden müssen. Die Ausgleichsmaßnahmen (vertraglich geregelt mit der Flächenagentur Brandenburg) schlagen mit etwa 18.625 € zu Buche.	-

Die ermittelten Auswirkungen basieren auf den Ergebnissen der/von ...					
Umweltprüfung und dazugehörige Gutachten	Städtebaul. Bestandsaufnahme u. sonst. Erhebungen außerhalb der UP	Behördenbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung der Nachbargemeinden	Erfahrungswerten / sonstige Erkenntnisse
☑		☑			☑

4.1 Auswirkungen auf die Grundstückswerte

Ein Planungsschaden wird durch die Planung nicht ausgelöst. Die Planung trägt ausschließlich zur Aufwertung der Flächen bei. Die teilweise in Anspruch genommenen Flächen des Bundes, die vom Wasserschiffahrtsamt verwaltet werden, haben keinerlei negative Beeinträchtigungen für die Schifffahrt zur Folge. Die Nutzung ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vertraglich geregelt worden.

5. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Tab. 12: Überblick über möglicherweise Auswirkungen auf die Infrastruktur

Belang		Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral - ungünstig -- schlecht
5.1	Post- und Telekommunikationswesen	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
5.2	Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
5.3	Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
5.4	Personenverkehr	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
5.5	Güterverkehr	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
5.6	Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr / Vermeidung und Verringerung von Verkehr	Der Weg wird als Alternative zu anderen Wegeverbindungen in Betracht gezogen werden. Er erhöht das Angebot für den nicht motorisierten Individualverkehr und trägt somit positiv zu einer umweltgerechten Mobilität der Bevölkerung bei.	++
5.7	Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Bahn, Luftfahrt, Schifffahrt)	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar. Im Zusammenhang mit den Bau- maßnahmen zum neuen Uferweg	0

(einschließlich den Rückbaumaßnahmen im Bereich der nicht berücksichtigten Flächen des ehemaligen Treidelpfades ist darauf zu achten, dass die unverankerten Uferspundwände durch die geplanten Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die ermittelten Auswirkungen basieren auf den Ergebnissen der/von ...					
Umweltprüfung und dazugehörige Gutachten	Städtebaul. Bestandsaufnahme u. sonst. Erhebungen außerhalb der UP	Behördenbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung der Nachbargemeinden	Erfahrungswerten
☑	☑	☑			☑

6. Weitere Auswirkungen

Tab. 13: Überblick über möglicherweise weitere Auswirkungen

Belang		Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral - ungünstig -- schlecht
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen	Der Weg entspricht der gemeindlichen und übergemeindlichen Planung, einen Uferwanderweg am Teltowkanal einzurichten.	++
6.6	Belange des Hochwasserschutzes	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.7	Kleintierhaltung	Keine unmittelbaren Auswirkungen erkennbar.	0
6.8	Belange von Nachbargemeinden	Die Wegeplanung korrespondiert mit den Interessen der Nachbargemeinden.	+

Die ermittelten Auswirkungen basieren auf den Ergebnissen der/von ...					
Umweltprüfung und dazugehörige Gutachten	Städtebaul. Bestandsaufnahme u. sonst. Erhebungen außerhalb der UP	Behördenbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung der Nachbargemeinden	Erfahrungswerten
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

V. VERFAHREN

Übersicht über den Verfahrensablauf

Die Daten werden nach dem Satzungsbeschluss ergänzt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 13.03.2008 gefasst.

Die Ziele der Raumordnung wurden mit Schreiben vom 11.02.2010 angefragt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit 25.02.2010 beteiligt.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung am 16.02.2010 frühzeitig beteiligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 29.01.2012 (Nr. 01/20120) öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.02.2010 frühzeitig beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2012 (DS-Nr. 101/12/1) beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ändern. Der Beschluss wurde am 28. September 2012 im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow (Nr. 08/2012) öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 11.10.2012 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung von Kleinmachnow hat am 06.09.2012 beschlossen, den Planentwurf öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 08.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012 statt. Die öffentliche Auslegung wurde am 28. September 2012 im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow (Nr. 08/2012) öffentlich bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung von Kleinmachnow hat am den Plan als Satzung beschlossen.

VI. ABWÄGUNG – KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 1979 dürfen bei der planerischen Abwägung all diejenigen Belange unberücksichtigt bleiben, die objektiv geringwertig, also nicht erheblich im Sinne von „schädlich“ oder „unzumutbar“ sind.⁵ Im Umkehrschluss sind all diejenigen Belange als Abwägungsposten zu berücksichtigen, die durch die Planung mehr als geringfügig negativ betroffen werden. Abwägungsbedürftig sind all diejenigen Auswirkungen, die in den thematisch geordneten Tabellen in Teil IV mit „-“ oder „- -“ bewertet worden sind. Von der Planung positiv betroffene Belange sind (nur) insoweit Gegenstand der Abwägung, als sie als Grund für bestimmte Entscheidungen zugunsten des einen und zulasten des anderen Aspekts heranzuziehen sind. Auch vorgebrachte konstruktive Vorschläge zur Optimierung der Planung werden einer abwägenden Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch und insbesondere die im Umweltbericht genannten empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Ausführungen in der Begründung machen deutlich, dass allein im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Umwelt abwägungserhebliche Belange zu prüfen sind. In Bezug auf die anderen Belange sind ausnahmslos positive Wirkungen zu erwarten – mit Ausnahme der Tatsache, dass die Planrealisierung mit Kosten verbunden ist und den kommunalen Haushalt belastet.

2.1 Abwägung der Umweltbelange

Das umweltbezogene Abwägungsmaterial wird in erster Linie aus den Ergebnissen des Umweltberichts bezogen. Dieser beschreibt zum einen erhebliche und somit abwägungsbedürftige Auswirkungen auf Umweltbelange, zum anderen werden hierin Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen unterbreitet. Neben den im Umweltbericht zusammengetragenen Aspekten kann sich auch im Ergebnis der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung umweltbezogenes Abwägungsmaterial ergeben.

Die Abwägung zu den Umweltbelangen wird nachfolgend stufenweise in „Abwägungsblöcken“ vollzogen, indem ihnen die anderen Belange gegenüber gestellt werden, die die Inkaufnahme bestimmter Nachteile für die Umwelt oder die Nichtberücksichtigung bestimmter Empfehlungen aus dem Umweltbericht rechtfertigen.

Tab. 14: Tabellarische Abwägungsblöcke

Abwägungsblock 1: Nicht oder nur teilberücksichtigte Ziele und Inhalte aus Fachgesetzen und -plänen	
Ziele / Vorgaben (vgl. Teil III, Kap. 1.2)	Umgang mit der Empfehlung
1. Der Plan kollidiert in keiner Weise mit sich ergebenden Zielen und Inhalten aus übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen.	Beschreibung, inwieweit der Empfehlung im Plan gefolgt werden soll: <i>Keine Beschreibung erforderlich.</i>
	Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/>
	Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	

⁵ BVerwG, Urteil vom 9.11.1979 – 4 N 1.78 – DVBl 1980, S. 233 = ZfBR 1980, S. 39 = BauR 1980, S. 36.

Abwägungsblock 2: Vermeidung von Eingriffen	
Empfehlung gemäß Umweltbericht	Umgang mit der Empfehlung
1. Der Weg soll nicht mit Asphalt oder Pflaster befestigt werden, damit die Neuverdichtung des Bodens damit reduziert bleibt und keine Vollversiegelung von Boden stattfindet.	Dieser Empfehlung ist durch textliche Festsetzung im B-Plan entsprochen. Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	
2. Unter Berücksichtigung von Naturbestand und vorhandenem Trampelpfad soll der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere soll der Baumverlust wurde der Baumverlust auf ein Minimum reduziert werden. Bäume sollen nur gefällt werden, wenn sie unmittelbar im Wegeverlauf liegen. Ansonsten sind Bäume ggf. zurückzuschneiden.	Der Empfehlung wird vollinhaltlich gefolgt. Vollinhaltliche Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: Gesonderte Festsetzungen zum Zurückschneiden der Bäume kann der B-Plan nicht treffen. Die Festsetzungen des Plans stehen den Minimierungsvorschlägen jedoch nicht im Wege, so dass schonend mit dem Vegetationsbestand umgegangen werden kann.	
3. Durch Regelung der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG vermieden.	Der Empfehlung wird vollinhaltlich gefolgt. Vollinhaltliche Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: Bauzeiten lassen sich nicht im B-Plan festsetzen. Aber es wurde ein textlicher Hinweis ohne Normcharakter in das Plandokument aufgenommen, wonach die Baudurchführung außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt werden sollen.	

2.2 Maßnahmen zur Minimierung

Abwägungsblock 3: Minderung von Eingriffen	
Empfehlung gemäß Umweltbericht	Umgang mit der Empfehlung
1. Zur Minderung von Eingriffen wurde die Wegeführung mit der Forstbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt abgestimmt. Bei der geplanten Wegeführung wird der geplante Weg zu 70 % im Bereich des vorhandenen unbefestigten Trampelpfades verlaufen, so dass zusätzliche Verdichtungen gering gehalten werden.	Der Empfehlung wird grundsätzlich gefolgt. Vollinhaltliche Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: Der B-Plan ermöglicht durch Festsetzung des 15 m breiten Korridors, dass die abgestimmte Wegeführung realisiert werden kann. Allerdings setzt der B-Plan die genaue Wegeführung aufgrund des Gebots der planerischen Zurückhaltung nicht zwingend fest. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Planumsetzung Erkenntnisse gewonnen werden, die eine leicht abweichende Wegeführung zugunsten des Natur- und Umweltschutzes nahelegen würden. Solchen – unerwarteten – Erkenntnissen gegenüber soll sich der B-Plan mit seinen Festsetzungen offen gegenüber zeigen.	
2. Während der Baumaßnahme sei ein Schutz von durch die Baumaßnahme gefährdeten Bäumen vor mechanischen Eingriffen vorzusehen. Hierzu wird eine Bohlenummantelung vorgese-	Der Empfehlung wird vollinhaltlich gefolgt. Vollinhaltliche Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/>

hen und / oder Maßnahmen zum Wurzelschutz nach RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).	Nichtberücksichtigung	<input checked="" type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: Diese Forderung lässt sich nicht im B-Plan festsetzen. Allerdings spricht nichts dagegen, dieser gutachterlichen Empfehlung zu folgen.		
3. Beim Bau des Weges sind die Maßgaben zum Schutz der Oberflächengewässer einzuhalten.	Der Empfehlung wird vollinhaltlich gefolgt.	
	Vollinhaltliche Berücksichtigung	<input type="checkbox"/>
	Teilweise Berücksichtigung	<input type="checkbox"/>
	Nichtberücksichtigung	<input checked="" type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: Diese Forderung lässt sich nicht im B-Plan festsetzen. Allerdings spricht nichts dagegen, dieser gutachterlichen Empfehlung zu folgen.		

Abwägungsblock 4: Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	
Empfehlung gemäß Umweltbericht	Umgang mit der Empfehlung
1. Verlust von Bodenfunktionen durch Neuverdichtung von 400 m ² führt unter Berücksichtigung des Rückbaus nicht mehr benötigter Wegeflächen und des geringen Versiegelungsanteils von 50 % zu einer Neuversiegelung von 135 m ² . Da Flächen für eine Entsiegelung nicht zur Verfügung stehen, sind die Versiegelungen durch flächige Gehölzpflanzungen in einem Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren.	Der Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung wird gefolgt. Der Ausgleich lässt sich jedoch nicht im Plangebiet realisieren. Der Ausgleich erfolgt durch vertragliche Regelung mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH.
	Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/>
	Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	
2. Verlust von 50 m ² Gewässer begleitender Hochstaudenfluren (051411) (Biotop mit mittlerer Bedeutung) durch Flächeninanspruchnahme soll ausgeglichen werden durch Anlage von 50 m ² Hochstaudenflur.	Der Verlust der Hochstaudenfluren wird vollständig ausgeglichen im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH (Ausgleichsfaktor 1 : 2 = 100 m ²).
	Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/>
	Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	
3. Verlust von insgesamt 470 m ² Waldfläche (210 m ² Waldflächen + 390 m ² Waldflächen, die nicht als Wald i.S.d. LWaldG sind / abzügl. 130 m ² , die der natürl. Sukzession überlassen werden) soll ausgeglichen werden durch Anlage von Gehölzflächen im Umfang von 470 m ² (alternativ durch Pflanzung von 10 Bäumen).	Der Verlust der Hochstaudenfluren wird vollständig ausgeglichen im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH (Maßnahme innerhalb der Maßnahme Extensivierung eines intensiv genutzten Grünlandstandortes mit Wiedervernässung von Niedermoorböden (Faktor 1:2, Flächenpool Grenzelmiesen)).
	Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/>
	Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	

4. Verlust von 25 Bäumen soll ausgeglichen/ersetzt werden durch Pflanzung von 38 Bäumen (STU 10 – 12 bzw. 12-14 cm, standorttypisch, einheimisch).	Der Verlust von dem Baumschutz unterliegenden muss ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist nicht der Abwägung zugänglich. Der Ausgleich lässt sich jedoch nicht im Plangebiet realisieren. Der Ausgleich erfolgt durch vertragliche Regelung mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH, und zwar durch Anpflanzung von 27 Bäumen mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm.
	Vollinhaltliche Berücksichtigung <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Berücksichtigung <input type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung <input type="checkbox"/>
Begründung im Falle der Nicht- oder nur Teilberücksichtigung: ---	

Im Übrigen wurde die Planzeichnung aufgrund von Hinweisen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Unteren Forstbehörde nach der öffentlichen Auslegung redaktionell geändert, indem die Bestandteile der zur planfestgestellten Bundeswasserstraße Teltowkanal gehörigen Bereiche im Geltungsbereich des B-Plans nachrichtlich als solche planfestgestellten Flächen gekennzeichnet worden sind. Zwecks Klarstellung wurde ein textlicher Hinweis in das Plandokument aufgenommen.

Zwei weitere textliche Hinweise ohne Normcharakter sind in das Plandokument aufgenommen worden, damit auf diesem Wege darauf aufmerksam gemacht wird, dass zum einen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen haben und zum anderen der naturschutzrechtliche Ausgleich durch Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH erfolgt ist.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17).
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S 10).
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175)